KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

1. Januar 2027 / Entwurf

KANTONALES RAHMENKONZEPT

Aufsuchende Familienarbeit (AFAB)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 2

1. Geltungsbereich 3

2. Leistung 3
2.1 Zielgruppe 3
2.2 Art und Umfang der Leistung 3
2.2.1 Leistungsart 3
2.2.2 Umfang der Leistung 4

3. Aufnahme und Abschluss 5

4. Pauschale 5

5. Qualität 5

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFAB	Aufsuchende Familienarbeit
AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
BeG	Betreuungsgesetz
BeV	Betreuungsverordnung
Kap.	Kapitel
V VSG	Volksschulverordnung (V VSG; SAR 421.315)

1. Geltungsbereich

Die Rahmenkonzepte sind integraler Bestandteil des Jahresvertrags zwischen anerkannten Einrichtungen und dem Kanton Aargau, vertreten durch das Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW). Das vorliegende Rahmenkonzept beschreibt die Leistungen, die Einrichtungen im Rahmen der "Aufsuchenden Familienarbeit (AFAB)" gemäss § 1a Betreuungsverordnung (BeV) gegenüber Kindern und Jugendlichen während des befristeten Versuchs "Erweiterung Zielgruppe AFAB" vom 1. Januar 2026 bis am 31. Dezember 2027 erbringen.

2. Leistung

AFAB bezweckt, die Situation von Kindern oder Jugendlichen und damit deren Entwicklungsmöglichkeiten zu verbessern. Dabei sollen die Kinder oder Jugendlichen möglichst in ihrem vertrauten Umfeld bleiben können. Die AFAB richtet sich deshalb nicht nur an betroffene Kinder oder Jugendliche (nachfolgend als "Indexkind" bezeichnet), sondern zieht deren Herkunftssystem mit ein. Dieses soll in seiner Funktion sowie in seiner Kompetenz zur Unterstützung und Förderung des Indexkindes gestärkt werden.

2.1 Zielgruppe

Die Leistungen der AFAB richten sich an das Indexkind und sein Herkunftssystem. Voraussetzungen sind

- Indexkind mit einer Behinderung gemäss § 16 der Volksschulverordnung (V VSG) mit Hauptfokus auf die erhebliche soziale Beeinträchtigung (Abs. 1 lit. f) oder
- eine familiäre Notlage (Krisen-, Konfliktsituation oder andere gravierende Alltagsprobleme);
- zivilrechtlicher Wohnsitz des Indexkindes im Kanton Aargau
- Alter Indexkind: maximal bis zur Volljährigkeit
- keine ausserfamiliäre Unterbringung des Indexkindes; Ausnahme: Entlastungsplatzierung im Rahmen der Familienpflege im Umfang von maximal zwei Nächten pro Woche

2.2 Art und Umfang der Leistung

2.2.1 Leistungsart

AFAB zeichnet sich durch einen empirischen und theoriegeleiteten Wirkungsnachweis aus. Sie unterscheidet sich je nach Zielgruppe, eingesetzten Methoden und theoretischen Grundlagen. AFAB beinhaltet professionelle Beratung und/ oder Therapie, erbracht durch Personen mit sonder- oder sozialpädagogischer, psychologischer oder psychiatrischer Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung. Sie ist auf Verbesserung der Lebenssituation der Indexkinder durch Stärkung und Stabilisierung des Herkunftssystems ausgerichtet und wählt ihre Arbeitsweise und Methoden bedarfsgerecht.

Bei sehr hoher Komplexität eines Herkunftssystems (z.B. vermutete Kindswohlgefährdung, komplexe Behinderung oder Gewaltbereitschaft des Kindes/ Jugendlichen und/ oder psychisch stark belastete Eltern) und fachlich ausgewiesener Notwendigkeit können zwei Fachpersonen gleichzeitig im selben Herkunftssystem Leistungen erbringen. Bedingung ist, dass die Leistungen jeder Fachperson alle Kriterien gemäss dem vorliegenden Rahmenkonzept erfüllen und sich nicht an dieselbe Person des Systems richten.

Die **Ziele** der Leistung sind insbesondere:

- Vermeidung einer ausserfamiliären Platzierung,
- Vermeidung eines Aufenthalts in einer Tagessonderschule
- Entschärfung einer problematischen Situation in einer Regelklasse durch die Unterstützung des Herkunftssystems, sofern das auffällige Verhalten in der Schule wesentlich durch die Lebensbedingungen in der Familie mitbedingt ist.

Diese Ziele werden durch die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Mitglieder des Herkunftssystems verfolgt (vgl. §1a BeV). Die Beratung, Begleitung und Unterstützung erfolgt insbesondere durch die Stärkung der Erziehungskompetenzen der Eltern sowie die Förderung der sozial-emotionalen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen.

Folgende Leistungen können nicht nach Betreuungsgesetz finanziert werden:

- Besuchsrechtsbegleitungen
- Unterstützung von Eltern(-teilen), die nicht der direkten Stärkung der Erziehungskompetenz dient
- Betreuungsleistungen
- Begleitung der Familien zu Terminen, die nicht in direktem Zusammenhang mit den Zielen der AFAB stehen
- Leistungserbringung in der Schule
- Beratungsleistungen, die sich an Fach- oder Lehrpersonen richten

Es wird zwischen den folgenden Leistungsarten unterschieden:

Reguläre AFAB

Reguläre AFAB unterstützt zeitlich begrenzt in akut herausfordernden Situationen/ Konstellationen, mit dem Ziel, eine ausserfamiliäre oder Sonderschulplatzierung zu vermeiden oder eine problematische Situation in einer Regelklasse zu entschärfen. Reguläre AFAB kann auch im Anschluss an eine Platzierung eingesetzt werden, sofern der Heim- oder Sonderschulaufenthalt dadurch früher beendet werden kann.

Langzeit-AFAB

Langzeit-AFAB kann bei andauernd unterstützungsbedürftigen Herkunftssystemen eingesetzt werden, sofern durch reguläre AFAB keine ausreichende Stabilisierung erreicht werden konnte. Ziele und Anforderungen der Langzeit-AFAB sind im Übrigen identisch mit regulärer AFAB.

2.2.2 Umfang der Leistung

Die nachstehend beschriebenen Formen der AFAB sind nur über das Betreuungsgesetz finanzierbar, wenn die Kosten über die Dauer der Betreuung das monatliche Mittel von Fr. 740.- übersteigen. und eine Anordnung oder Kostengutsprache (§ 32a BeG) vorliegt. Die Kostengutsprache setzt dabei eine Abklärung einer Fachstelle voraus (siehe "Übersicht Abklärung, Zuweisung und Aufnahme").

Reguläre AFAB

Die reguläre AFAB kann für maximal ein Jahr bewilligt werden und ist auf maximal ein Jahr befristet. Eine längere Begleitung ist nur in Form von Langzeit-AFAB möglich, die bei der Abteilung SHW anhand eines Fachberichts (erstellt durch eine dafür anerkannte Stelle) frühzeitig beantragt und begründet werden muss.

Die Jahresfrist läuft ab Beginn der Unterstützung. Sofern reguläre AFAB abgebrochen wurde und innerhalb eines Jahres wieder aufgenommen wird, gilt die bisherige Maximaldauer weiter. Bei einem Unterbruch von mehr als einem Jahr kann reguläre AFAB erneut für ein Jahr beantragt werden.

Jedes Kind einer Familie kann nur während eines Jahres als Indexkind gemeldet werden. Wechselt das Indexkind innerhalb einer Familie, kann reguläre AFAB erneut für ein Jahr beantragt werden. Ein Wechsel des Indexkindes wird individuell beurteilt und ist nur möglich, wenn sich die Situation verändert und die Indikation sich auf ein anderes Kind der Familie verschiebt. Die Veränderung in der Situation und die Indikation müssen explizit mit einem Fachbericht oder mit einer Begründung des Familiengerichts belegt sein.

Langzeit-AFAB

Langzeit-AFAB kann über mehr als ein Jahr erbracht werden. Der Bedarf der Weiterführung muss der Abteilung SHW jährlich anhand eines aktualisierten Fachberichts (erstellt durch eine dafür anerkannte Stelle) belegt werden.

3. Aufnahme und Abschluss

Die Leistung wird durch die Einrichtung erbracht.

a) Aufnahme:

- Entscheid der Einrichtung basierend auf Anordnung oder Kostengutsprache (§ 32a BeG)
- Die Einrichtung verpflichtet sich, Aufnahmen nur im Umfang der tatsächlich umsetzbaren Leistungsmenge zu ermöglichen.

b) Abschluss:

- Bei regulärer AFAB mit Ablauf der vereinbarten Dauer (maximal ein Jahr) oder vorher mit Zielerreichung und (im Falle einer Anordnung) Zustimmung der anordnenden Behörden, spätestens mit Erreichen der Volljährigkeit des Indexkindes
- Bei Langzeit-AFAB mit Zielerreichung und (im Falle einer Anordnung) Zustimmung der anordnenden Behörden, spätestens mit Erreichen der Volljährigkeit des Indexkindes
- gemäss AVB (Kap. 2.2)

4. Pauschale

Grundlage für die Abgeltung der AFAB zulasten der Restkosten bilden die Fallpauschalen oder die Pauschalen pro Stunde, die im Jahresvertrag zwischen dem Kanton und der Einrichtung vereinbart sind.

5. Qualität

Es gelten die Aargauer Qualitätsstandards für Einrichtungen, die ambulante Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen anbieten, deren Einhaltung nach Massgabe des Konzepts "Qualität und Aufsicht" von der Abteilung SHW überprüft wird.

Für die Leistung AFAB gelten zudem folgende Ergänzungen/ Anpassungen:

Entsprechend den in Kapitel 4.1 der Qualitätsstandards genannten Anforderungen, sind auch die Rechte und Pflichten der beteiligten Familienangehörigen zu berücksichtigen.